

2423 000

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 154/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alice B [REDACTED] geb. M [REDACTED]

[REDACTED] B [REDACTED], W [REDACTED] R [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente nach ihrem in der Deportation umgekommenen Sohn unter anderem deshalb abgelehnt, weil sie sich aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, von ihrem jüdischen Ehemann und ihrem damals sechsjährigen Kinde abgewandt und damit ihr Kind dem Zugriff der nationalsozialistischen Verfolger preisgegeben hat. Zutreffend hat der Berufungsrichter dabei § 17 Abs. 3 BEG entsprechend angewandt. Bereits in RzW 1968, 309 Nr. 10 hat der Bundesgerichtshof aus dieser Bestimmung den allgemeinen Rechtsgrundsatz hergeleitet, daß einer Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsge-

- 3 -

setz nicht würdig ist, wer durch die Scheidung den Ehegatten der Gefahr der Konzentrationslagerhaft oder der Deportation aussetzte und dies auch erkennen konnte. Dieser Grundsatz gilt jedenfalls in gleichem Maße gegenüber Eltern, wenn deren minderjährige Kinder nach der Ehescheidung bei dem jüdischen Elternteil verblieben sind und dadurch den Schutz des nichtjüdischen Elternteils verloren haben. Auch würde es Treu und Glauben und dem Grundgedanken des Entschädigungsrechts nach BEG widersprechen, Personen zu entschädigen, die für die Entstehung des Schadens, aus dem sie Ansprüche ableiten, mitverantwortlich sind. Das Kammergericht hat im Rahmen seiner tatrichterlichen Beweiswürdigung bejaht, daß der Klägerin nicht verborgen geblieben sein konnte, daß ihr Kind durch ihr Verhalten der Verfolgung preisgegeben wurde. Damit sind auch in subjektiver Hinsicht die Voraussetzungen für die Verneinung des Anspruchs erfüllt.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die weiteren Fragen nicht mehr an, ob im Verhalten der Klägerin ein Vorschub-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

81

- 4 -

leisten für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft
(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG) liegt und ob das Kind, wenn es
noch lebte, die Klägerin unterhalten würde.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)